

**Satzung**  
für den  
**Förderverein der Stadtbibliothek Bayreuth e. V.**

**§ 1. Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen:  
**Förderverein der Stadtbibliothek Bayreuth**  
Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bayreuth.

**§ 2. Zweck des Vereins**

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist es, die von der Stadt Bayreuth unterhaltene Stadtbibliothek ideell und materiell zu fördern zur Befriedigung der breiten Bedürfnisse aller Bevölkerungskreise.
- (2) Die ideelle Förderung geschieht durch den politischen und gesellschaftlichen Einsatz für die Einrichtung, Unterhaltung und Fortentwicklung der Stadtbibliothek einschließlich einer angemessenen Unterbringung.
- (3) Die materielle Unterstützung geschieht durch die Beibringung von Geldern und Sachleistungen, insbesondere für den Medienbestand, soweit öffentliche Mittel nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen.

**§ 3. Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
- (3) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4. Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch Beschluß des Vorstandes; die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann ohne Begründung erfolgen.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die nur zum Schluß eines Geschäftsjahres möglich ist,
  - b) durch Ausschluß gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung; der Ausschluß ist möglich, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandelt; oder
  - c) durch den Tod oder den Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds.

### **§ 5. Beiträge**

- (1) Für die Finanzierung der Aufgaben des Vereins werden Beitragsleistungen der Mitglieder erhoben. Des weiteren werden die Aufgaben durch Spenden oder sonstige Zuwendungen erfüllt.
- (2) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 6. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 7. Organe**

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand (§ 8)

Die Mitgliederversammlung (§ 9)

### **§ 8. Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und dem Schatzmeister. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in aus dem Kreis der Mitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, soll in der Regel ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt werden.
- (3) Der Vertretungsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Alle Mitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter nur bei Beauftragung durch den 1. Vorsitzenden oder im Fall dessen Verhinderung tätig werden dürfen.
- (4) Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a) dem / der 1. Vorsitzenden
  - b) dem / den beiden Stellvertreter/innen
  - c) dem / der Schriftführer /in
  - d) dem / der Schatzmeister /in
  - e) bis zu fünf gewählten Beisitzer/innen
- (5) Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
  - a) die Aufstellung der Jahresrechnung und bei Bedarf eines Haushaltsplanes
  - b) die Beschlußfassung über die Verwendung der Mittel des Vereins
  - c) die Abfassung des Jahres- und Kassenberichtes
  - d) die Einladung zur Mitgliederversammlung
  - e) die Aufnahme neuer Mitglieder
- (6) An den Vorstandssitzungen nimmt in der Regel der Leiter/die Leiterin des Stadtbibliothek mit beratender Stimme teil; ersatzweise der/die Stellvertreter/in.
- (7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§ 9. Mitgliederversammlung**

- (1) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie hat folgende Aufgaben:
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/prüferinnen
  - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - d) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin
  - e) Entlastung des Vorstandes

- f) die Erörterung vom Vorstand vorgelegter Fragen und Beschlußfassung über Anträge
  - g) den Ausschluß von Mitgliedern
  - h) die Auflösung des Vereins
  - i) die Festsetzung des Jahresbeitrages
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung mit Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.
  - (3) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder.
  - (4) Die Leitung der Versammlung obliegt in der Regel dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung einem(r) Stellvertreter(in).
  - (5) Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Auf Antrag von einem Zehntel der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Die Vorstandsmitglieder können in offener Abstimmung, auch durch eine Sammelabstimmung, gewählt werden.
  - (6) Über die Mitgliederversammlung wird durch den/die Schriftführer/in ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§10. Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Einladungsfrist für eine derartige Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Bayreuth zu.

\*\*\*

*Unterschriften nächste Seite*